

Satzung der Freien Wählergruppe Schifferstadt e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Die Freie Wählergruppe Schifferstadt e. V. (FWG) mit Sitz in Schifferstadt ist ein Zusammenschluss parteipolitisch unabhängiger Bürger/innen, die auf dieser Grundlage die sachgemäße Vertretung aller Einwohner Schifferstadts im Stadtrat anstrebt.

Zweck der FWG ist die Aktivierung der Bürger/innen zur Mitarbeit und zum Wohl des Gemeinwesens und die Wahrung derer Belange im Sinne einer freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ohne Gewinnstreben ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

Das Aktivvermögen darf nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer diesbezüglichen Eigenschaft keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede/r Bürger/in der Stadt Schifferstadt werden, der/die sich zu den Zielen der FWG Schifferstadt bekennt. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines beim Vorstand schriftlich eingereichten Antrages.

Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft in anderen politischen Parteien ist ausgeschlossen.

§ 3 a Dachorganisation, Mitgliedschaften

Die FWG Schifferstadt und ihre Mitglieder sind Mitglieder im Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V., der Freien Wählergruppe Bezirkstag Pfalz e.V. sowie der Freien Wählergruppe FWG Rhein-Pfalz-Kreis e.V.

Die Mitglieder der FWG Schifferstadt können auch Mitglieder der Landesvereinigung Freie Wähler (FW) Rheinland-Pfalz sowie der Bundesvereinigung Freie Wähler (FW) sein.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod,
- Austritt zum Ende des Geschäftsjahres = Kalenderjahr (er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären),
- Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und Beirat durch Benachrichtigung mittels Einschreibebrief. Das ausgeschlossene Mitglied verbleibt das Recht, gegen den Ausschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen, die endgültig beim nächsten Zusammentritt mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 5 Organe

Mitgliederversammlung

Vorstand

Beirat

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die auf Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Er besteht aus

dem/r Vorsitzenden

dem/r stellvertretenden Vorsitzenden

dem/r Schriftführer/in

dem/r Schatzmeister/in

Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam; der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende können den Verein auch jeweils allein vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Richtlinien der Satzung und verwaltet das Vermögen.

§ 7 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern

dem Vorstand und

bis zu fünf Beisitzer/innen.

Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt nach Zeitablauf bis zur Neuwahl im Amt.

Der Beirat hat die Aufgabe, bei wichtigen Angelegenheiten beratend tätig zu sein und insbesondere die in den Stadtrat gewählten Mitgliedern in allen bedeutenden kommunalpolitischen Fragen beratend zu unterstützen.

Auf schriftlichen Antrag von drei Beiratsmitgliedern ist eine Beiratssitzung binnen Wochenfrist einzuberufen.

Die Einberufung der Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen, sowie die Versammlungsleitung obliegt dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/dem Stellvertreter/in.

Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahl zu ersetzen.

§ 8 Schriftführer/in und Schatzmeister/in

Das vom/von der Schriftführer/in in der Mitgliederversammlung zu führende Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

Der/die Schatzmeister/in betreibt das Kassen und Rechnungswesen. Er/Sie leistet Zahlung aufgrund einer vom/von der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in unterzeichneten Anweisung. Eine Auszahlung an die anweisende Person ist unzulässig.

Die vom/von der Schatzmeister/in jährlich zu legende Rechnung wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenrevisoren/innen überprüft und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ der FWG ist die Mitgliederversammlung. Die Hauptversammlung ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

Darüber hinaus soll mindestens eine weitere Mitgliederversammlung jährlich einberufen werden.

Eine Mitgliederversammlung ist binnen vierzehn Tagen einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich beim/bei der Vorsitzenden unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in ortsüblicher Weise öffentlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche, die einen Tag nach der Aufgabe zur Post bzw. der Veröffentlichung zu laufen beginnt.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über

- Die Wahl des Vorstandes
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des Beirates;

dreiviertel Mehrheit über

- Satzungsänderungen
- Auflösung der FWG

und zwar der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Wahlen

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Erreicht keine/r der Kandidaten/innen diese Mehrheit, so ist die Wahl in derselben Sitzung zu wiederholen. Ergibt sich hierbei wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das vom/von der Vorsitzenden gezogen wird.

Bei Bewerber/innen für den Wahlvorschlag zum Stadtrat gilt das Kommunalwahlgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

Auch wo Gesetz oder Satzung dies nicht vorschreiben, ist geheim zu wählen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

Sollen mehrere Personen in einem Wahlgang gewählt werden, so sind Stimmzettel zu verwenden, welche die Namen der Bewerber/innen in alphabetischer Reihenfolge, ggf. in anderer von der Versammlung bestimmten Reihenfolge enthalten.

Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber/innen gekennzeichnet sind, als gewählt werden sollen, sind ungültig.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Mitgliederbeitrag ist bis Jahresende zahlbar.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung der FWG kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei der Auflösung ist vorhandenes Vermögen nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten an die Lebenshilfe Speyer-Schifferstadt e. V. abzuführen.

Schifferstadt, 25.06.2013